

EDITORIAL

Inzwischen sind mehr als 20 Jahre vergangen, seit sich Teile von den Nachfolgestaaten der zerfallenen sozialistischen Bundesstaaten Sowjetunion und Jugoslawien losgesagt haben. In Transnistrien, Abchasien und Südossetien sowie im Kosovo ist die Bürgerkriegssituation lange überwunden. Dagegen sind die Waffen in den beiden östlichen Regionen der Ukraine, die mit der Proklamation der Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Lugansk (Luhansk) und der Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker ebenfalls die Eigenständigkeit begehrten, trotz vereinbarter Waffenruhe noch nicht verstummt. Überall haben aber die neuen Regime die Kontrolle über Gebiet und Bevölkerung übernommen. Die Republik Kosovo wird heute von den meisten Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen als Staat anerkannt. Auch Abchasien und Südossetien wurde – wenn auch nur vom Geburshelfer Russland, Nicaragua und einzelnen Südsee-Inselstaaten – Staatsqualität zugebilligt.

In welchem Stadium sich diese staatlichen Gebilde heute befinden, ist die zentrale Frage, der die Autoren dieser Ausgabe von Osteuropa-Recht nachgehen. *Otto Luchterhandt* (Transnistrien), *Michael Geistlinger* (Volksrepubliken Lugansk und Donezk), *Goran Cobanov* (Kosovo) und *Lennart Bültermann* (Abchasien und Südossetien) untersuchen, inwieweit stabile Herrschaftsordnungen und damit lebens- und funktionsfähige Staatswesen etabliert wurden.

Ein weiterer Schwerpunkt dieses Heftes ist die Rechtsentwicklung in Polen, die nach dem Wahlsieg der nationalkonservativen Partei Recht und Gerechtigkeit (*PiS*) in das Blickfeld der deutschen Öffentlichkeit geraten ist. Insbesondere die Rechtsänderungen, die die Stellung des polnischen Verfassungsgerichts betreffen, sind im In- und Ausland auf heftige Kritik gestoßen. Mit ihnen beschäftigen sich die Beiträge von *Ewa Łętowska* und *Aneta Wiewiórowska-Domagalska* sowie *Bogusław Banaszak*, deren Bewertungen sehr unterschiedlich sind.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.

Carmen Schmidt, Köln